

Zusatzspielordnung

In der Fassung

vom

05. April 2014

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten und Ausschüsse
- § 3 Gewinn- und Kostenverteilung
- § 4 Spieljahr
- § 5 Spielberechtigung

B Allgemeine Spielbestimmungen

- § 6 Spielermeldungen
- § 7 Spielansetzung / Spielbeginn
- § 8 Spielausfälle
- § 9 Spielverlegungen
- § 10 Verzicht einer Mannschaft
- § 11 Spielplätze Halle

C Schiedsrichter/Zeitnehmer

- § 12 Ansetzungen
- § 13 Kostenersatz

SÜDDEUTSCHER HOCKEY - VERBAND

D Regionalligen

- § 14 Regionalligen Grundsätze
- § 15 Regionalligen der Damen
- § 16 Regionalligen der Herren
- § 17 Abstieg aus den Regionalligen
- § 18 Aufstieg in die Regionalligen

E Süddeutsche Meisterschaften

- § 19 Jugend Halle

F Strafen, Einsprüche, Rechtsmittel

- § 20 Strafen
- § 21 Einsprüche

G Inkrafttreten

- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1

Austragungsorte und Spielmodus

Anlage 2

Schiedsrichter - Beitragsordnung

SÜDDEUTSCHER HOCKEY - VERBAND

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Zusatzspielordnung ergänzt die gültige Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes e.V. (SPO DHB).
Sie ist verbindlich für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, die unter der Leitung des Süddeutschen Hockey – Verbandes (SHV) durchgeführt werden.
- (2) Die Bestimmungen dieser ZSPO SHV befolgen die Regelungen und Vorgaben des § 4 SPO DHB.
Soweit andere Bestimmungen gelten, wird darauf ausdrücklich hingewiesen.

§ 2

Zuständigkeiten und Ausschüsse

- (1) Der SHV ist für die Durchführung der Meisterschaftsspiele der Regionalligen Süd der Damen und Herren in Feld und Halle, für Aufstiegs- und Entscheidungsspiele zu den Regionalligen und für die Süddeutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen in der Halle zuständig.
- (2) Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Meisterschaftsspiele ist bei den Altersklassen der männlichen Erwachsenen der Sportwart, bei den Altersklassen der weiblichen Erwachsenen die Damenwartin und bei den Jugendaltersklassen der Jugendvertreter zuständig, soweit diese ZSPO SHV nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Für die Spiele der Regionalligen setzen der Sportwart bzw. die Damenwartin Staffelleiter ein.
Die Staffelleiter erstellen die Spielpläne der Regionalligen.
Die Staffelleiterzuständigkeit erstreckt sich auch auf die notwendigen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele.
- (4) Bei den Süddeutschen Meisterschaften **der Jugend**, übernimmt der Jugendvertreter die Staffelleitertaufgaben nach § 50 SPO DHB.
- (5) Für den Bereich der Regionalligen, einschließlich der notwendigen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele wird nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 SPO DHB, ein Zuständiger Ausschuss **(ZA)** gebildet, der aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern besteht und der die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a bis e) i.V. mit § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 und § 12 Abs. 2 Buchstabe h) SPO DHB wahrnimmt.

SÜDDEUTSCHER HOCKEY - VERBAND

- (6) Der ZA besteht aus bis zu 6 Personen.
Dies sind der Sportwart und der Schiedsrichterkoordinator des SHV und bis zu 4 weiteren Personen, die von den LHV benannt werden.
Doppelfunktionen sind möglich.
Die Mitglieder des ZA benennen den Vorsitzenden aus ihrem Kreis selbst.
Mitglieder des ZA dürfen nicht als Staffelleiter der Regionalligen tätig sein.
Der ZA wird von der Mitgliederversammlung des SHV auf die Dauer von 2 Jahren berufen.
Bei Ausscheiden oder längerer Verhinderung von ZA – Mitgliedern gilt § 12 Abs. 2 und 3 der SHV Satzung sinngemäß.
**Die anfallenden Entscheidungen werden von 3 Mitgliedern getroffen.
In der Regel soll kein Mitglied eines betroffenen LHV bei einer Entscheidung mitwirken.**
- (7) Für die Süddeutschen Meisterschaften benennt der Jugendvertreter nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 3 SPO DHB die einzelnen Turnierleiter, die im Bedarfsfall nach § 3 Abs. 3 SPO DHB einen Turnierausschuss berufen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a) bis **d)** SPO DHB wahrnimmt.
- (8) Für Entscheidungen des ZA und der Turnierausschüsse nach Absatz 7 werden Kosten und Auslagen nach § 17 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SGO) erhoben.
Zusätzlich wird eine Entscheidungsgebühr erhoben, die **höchstens** 25 % der in § 17 Abs. 1 SGO DHB festgelegten Gerichtsgebühr für erstinstanzliche Verfahren vor den Verbandsschiedsgerichten beträgt.
- (9) Der Schiedsrichterwart des LHV, in dem der ausrichtende Verein einer Süddeutschen Meisterschaft angehört, benennt den Schiedsrichterbeobachter nach § 38 SPO DHB und teilt diesen dem Schiedsrichterkoordinator mit.
Dieser ist im Bedarfsfall Mitglied des Turnierausschusses.

§ 3

Gewinn – und Kostenteilung

Für den Bereich des SHV gelten im Zusammenhang mit der Gewinn – und Kostenteilung die §§ 11, 12 und 38 SPO DHB sinngemäß.

§ 4

Spieljahr

Der zuständige Ausschuss kann beschließen dass,

1. Meisterschaftsspiele im Feldhockey abweichend von § 14 Abs. 1 SPO DHB auch **vor dem 01. April und** nach dem 31. Oktober eines Jahres stattfinden können.
2. Die Sommerpause abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 2 SPO DHB zu einem anderen als dem vom DHB festgelegten Termin stattfinden kann.

SÜDDEUTSCHER HOCKEY - VERBAND

§ 5

Spielberechtigung

Gemäß § 21 Abs. 7 Buchstabe a) SPO DHB wird für den Bereich des Süddeutschen Hockey – Verbandes bestimmt dass Anträge wegen besondere Härte, von Vereinen die den Regionalligen als höchste Spielklasse angehören, vom ZA des Süddeutschen Hockey – Verbandes entschieden werden.

B ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN

§ 6

Spielermeldungen

Unabhängig von der Meldeverpflichtung in § 22 Abs. 1 SPO DHB müssen Regionalligavereine spätestens 10 Tage vor ihrem ersten Meisterschaftsspiel einer Saison unaufgefordert mit dem Meldemuster des SHV die schriftliche Stammspielermeldung gemäß § 22 Abs. 1 SPO DHB an die jeweils zuständigen Staffelleiter der Regionalligen vornehmen.

§ 7

Spielansetzung / Spielbeginn

- (1) Sofern keine Doppelwochenenden angesetzt sind, können Meisterschaftsspiele entweder am Samstag oder am Sonntag durchgeführt werden.
Die Auswahl bestimmt der Heimverein.
- (2) Meisterschaftsspiele der Regionalligen sollen in der Feldhockeysaison am Samstag nicht vor 15:00 Uhr und nicht nach 19:00 Uhr, sowie an Sonn – und Feiertagen nicht vor 11:00 Uhr, aber auch nicht nach 15:00 Uhr beginnen.
- (3) In der Hallenhockeysaison richten sich die Spielansetzungen nach den Hallenbeschaffungsmöglichkeiten.
Meisterschaftsspiele sollen am Samstag nicht vor 14:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr, sowie an Sonn - und Feiertagen nicht vor 10:00 Uhr, aber auch nicht nach 14:00 Uhr beginnen.
- (4) Im Rahmen der Spielplanung soll grundsätzlich der letzte Spieltag und am letzten Spieltag die Anspielzeit einheitlich festgelegt werden.
- (5) Sollten am letzten Spieltag der Regionalliga oder am letzten Spieltag übergeordneter Spielklassen die vorgeschriebenen Anspielzeiten auf den gleichen Zeitpunkt fallen, können die zuständigen Staffelleiter bei der Spielplanung Abweichungen von der Anspielzeit nach Absatz 4 vornehmen.

SÜDDEUTSCHER HOCKEY - VERBAND

- (6) Erfolgt zwischen den Beteiligten keine Einigung über Spieltag und / oder Spielbeginn, dann trifft der **Staffelleiter** die Entscheidung.

§ 8

Spielausfälle

Bei Neuansetzungen bestimmt der zuständige Staffelleiter den neuen Spieltermin. Hallenbeschaffungsmöglichkeiten sind dabei zu berücksichtigen.

§ 9

Spielverlegungen

- (1) Nach Bekanntgabe des endgültigen Spielplanes durch die Staffelleiter sind Spielverlegungen,

1. in den Fällen der §§ 9 und 30 SPO DHB oder

2. im Falle einer Einigung zwischen den beteiligten Vereinen und mit schriftlicher Genehmigung durch den Staffelleiter, sowie die schriftliche Zustimmung des Schiedsrichterwartes des betroffenen LHV

zulässig.

- (2) Die Zustimmung zu einer Spielverlegung ist mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich zu beantragen.

- (3) Am Letzten Spieltag sind keine Spielverlegungen, auch nicht nach vorne, zulässig.

- (4) Wird bei einem Meisterschaftsspiel die Verlegung eines Spieltages nach Absatz 1 Nr. 2 ZSPO SHV genehmigt, erhebt der zuständige Staffelleiter dafür eine Gebühr von 100,00 €.

§ 10

Verzicht einer Mannschaft

- (1) Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an Spielen einer Regionalliga, an Relegationsspielen um den Aufstieg zur Regionalliga, oder an den Süddeutschen Meisterschaften, tritt an ihre Stelle die nächst platzierte Mannschaft.
Wird der Verzicht auf die Teilnahme an Spielen einer Regionalliga nach dem 1. Mai für die folgende Hallenhockeysaison, bzw. nach dem 1. August für die folgende Feldhockeysaison erklärt, tritt keine andere Mannschaft an ihre Stelle.
Die verzichtende Mannschaft gilt als erster Absteiger, § 26 Abs. 1 SPO DHB gilt entsprechend.
- (2) Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme an Aufstiegs- und Entscheidungsspielen zu den Regionalligen bzw. auf eine Teilnahme an Süddeutschen Meisterschaften, rückt an dessen Stelle automatisch der nächst berechnigte Verein aus dem LHV nach, dem der verzichtende Verein angehört.

SÜDDEUTSCHER HOCKEY - VERBAND

- (3) Ein Verzicht ist spätestens am ersten Werktag nach dem Erreichen der Teilnahmequalifikation dem zuständigen Vorstandsmitglied des SHV nach § 2 Abs. 2 ZSPO SHV schriftlich mitzuteilen.
- (4) Sollte ein Landesverband keine zwei Teilnehmer stellen können, wird der Landesverband mit den meisten Meldungen in der betroffenen Altersklasse vom Jugendwart SHV als Nachrücker bestimmt.
Haben zwei Landesverbände die gleiche Meldezahl entscheidet das Los.
Bei Losentscheid zieht der Jugendwart ein Mitglied der Vorstandschaft mit hinzu.

§ 11

Spielplätze

- (1) Gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe n) SPO DHB kann der ZA Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Mindestauslauf bei Spielplätzen Feld nach § 28 Abs. 3 SPO DHB zulassen.
- (2) Meisterschaftsspiele der Regionalligen dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, die vom Sportwart des SHV oder von dessen Beauftragten abgenommen worden sind.

C SCHIEDSRICHTER / ZEITNEHMER

§ 12

Ansetzungen

- (1) Die Ansetzung der vereinsneutralen Schiedsrichtern bei allen Regionalligaspielen erfolgt durch die Schiedsrichterwarte der Landeshockeyverbände (LHV).
- (2) Die Aufstiegs- und Entscheidungsspiele zu den Regionalligen müssen von Verbands neutralen Schiedsrichtern geleitet werden.
- (3) Die Süddeutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen müssen von Vereins neutralen Schiedsrichtern geleitet werden.
- (4) Für die Aufstiegs- und Entscheidungsspiele zu den Regionalligen stellt jeder beteiligte LHV ein Schiedsrichterpaar ab.
Die Schiedsrichteransetzungen ergeben sich aus der Spalte 3 der Anlage 1.
- (5) Für die Süddeutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen stellt jeder LHV die vom Schiedsrichterkoordinator festgelegte Anzahl Schiedsrichter ab.
Die erforderlichen Schiedsrichteransetzungen nimmt der Schiedsrichterbeobachter vor Ort vor.
- (6) Zu allen Regionalligaspielen können die SR – Obleute in ihrem Landesverband offizielle Schiedsrichterbeobachter entsenden, die später einen Beurteilungsbogen ausfüllen und diesen dem Obmann zusenden.
Die Beobachter haben Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.
Diese werden gesammelt über den Obmann des Landesverbandes abgerechnet.

SÜDDEUTSCHER HOCKEY - VERBAND

§ 13

Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatz für Schiedsrichter wird abweichend des § 38 Abs. 1 SPO DHB in einer **Schiedsrichterkostenordnung** des SHV geregelt, die vom Verband festgelegt wird.
- (2) Die Kosten für die Schiedsrichterbeobachtung bei den Süddeutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen werden unter den teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt.
Der Kostenersatz für die zusätzliche „Nachwuchsbeobachter“ wird bis auf weiteres vom SHV übernommen.
- (3) Die **Schiedsrichterkostenordnung** wird als Anlage 2 angefügt.
- (4) Die Schiedsrichter sind für die Versteuerung der Spielleitungsaufwandsentschädigung selbst verantwortlich.

D REGIONALLIGEN

§ 14

Regionalligagrundsätze

- (1) In den 2. Regionalligen dürfen ausdrücklich 2. Mannschaften von Vereinen teilnehmen, die mit einer 1. Mannschaft in einer höheren Spielklasse vertreten sind.
- (2) Steht eine Mannschaft in der Abschlusstabelle einer Regionalliga auf einem Abstiegsplatz, dann darf eine weitere Mannschaft desselben Vereins nicht in diese Regionalliga aufsteigen, auch wenn sie in der untergeordneten Spielklasse auf einem Aufstiegs berechtigten Tabellenplatz steht.
- (3) Die Meisterschaftsspiele in den Regionalligen werden mit Hin- und Rückspiel ausgetragen.
Die Spielzeiten richten sich in der Feldsaison nach § 17 **Abs.1** Buchstabe c) SPO DHB und in der Hallensaison nach § 17 Abs. 2 Buchstabe **d)** SPO DHB.
- (4) Die Regionalligen Feld bestehen im Regelfall aus 8 Mannschaften.
- (5) Die Regionalligen Halle bestehen im Regelfall aus 6 Mannschaften.
- (6) Für Relegationsspiele um den Aufstieg gelten §§ 11, 12 und 24 SPO DHB entsprechend.

SÜDDEUTSCHER HOCKEY - VERBAND

§ 15

Regionalligen der Damen

- (1) Es gibt folgende Regionalligen der Damen:
- a) Regionalliga Damen (Feld)
 - b) 1. Regionalliga Damen (Halle)
 - c) 2. Regionalliga Damen (Halle)
- (2) In den in Absatz 1 genannten 2. Regionalligen gibt es jeweils die Staffel Ost, in der Mannschaften aus dem Hockey – Verband Baden – Württemberg e.V. und dem Bayerischen Hockey – Verband e.V. spielen und die Staffel West, in der Mannschaften aus dem Hessischen Hockey – Verband e.V. und dem Hockey – Verband Rheinland – Pfalz / Saar e.V. spielen.

§ 16

Regionalligen der Herren

- (1) Es gibt folgende Regionalligen der Herren:
- a) 1. Regionalliga Herren (Feld)
 - b) 2. Regionalliga Herren (Feld)
 - c) 1. Regionalliga Herren (Halle)
 - d) 2. Regionalliga Herren (Halle)
- (2) In den in Absatz 1 genannten 2. Regionalligen gibt es jeweils die Staffel Ost, in der Mannschaften aus dem Hockey – Verband Baden – Württemberg e.V. und dem Bayerischen Hockey – Verband e.V. spielen und die Staffel West, in der Mannschaften aus dem Hessischen Hockey – Verband e.V. und dem Hockey – Verband Rheinland – Pfalz / Saar e.V. spielen.

§ 17

Abstieg aus den Regionalligen

- (1) Bei der Regionalliga Damen (Feld) und bei der 1. Regionalliga Herren (Feld) gelten folgende Abstiegsregelungen:
- a) Eine Mannschaft, wenn keine Mannschaft aus der 2. Bundesliga Damen (Feld) bzw. der 2. Bundesliga Herren (Feld) absteigt;
 - b) zwei Mannschaften, wenn eine Mannschaft aus der 2. Bundesliga Damen (Feld) bzw. der 2. Bundesliga Herren (Feld) absteigt;
 - c) drei Mannschaften, wenn zwei Mannschaften aus der 2. Bundesliga Damen (Feld) bzw. der 2. Bundesliga Herren (Feld) absteigt.

SÜDDEUTSCHER HOCKEY - VERBAND

- d) Führt die Abstiegssituation aus der 2. Bundesliga Damen (Feld) bzw. der 2. Bundesliga Herren (Feld) in einer Saison eventuell zu vier Absteigern in einer Staffel, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei drei Absteigern, während in der nächsten Saison durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal 8 Mannschaften erfolgt.
- (2) Bei der 1. Regionalliga Damen (Halle) und bei der 1. Regionalliga Herren (Halle) steigen zwei Mannschaften ab.
- (3) Bei den 2. Regionalligen Herren (Feld) gelten folgende Abstiegsregelungen:
- a) Eine Mannschaft, wenn keine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Feld) in die jeweilige Staffel absteigt;
 - b) zwei Mannschaften, wenn eine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Feld) in die jeweilige Staffel absteigt;
 - c) drei Mannschaften, wenn zwei Mannschaften aus der 1. Regionalliga (Feld) in die jeweilige Staffel absteigt.
 - d) Führt die Abstiegssituation aus der 1. Regionalliga in einer Saison eventuell zu vier Absteigern in einer Staffel, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei drei Absteigern, während in der nächsten Saison durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal 8 Mannschaften erfolgt.
- (4) Bei den 2. Regionalligen Damen (Halle) und bei den 2. Regionalligen Herren (Halle) gelten folgende Abstiegsregelungen:
- a) Eine Mannschaft, wenn keine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Halle) in die jeweilige Staffel absteigt;
 - b) zwei Mannschaften, wenn eine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Halle) in die jeweilige Staffel absteigt.
 - c) Führt die Abstiegssituation aus der 1. Regionalliga in einer Saison eventuell zu drei Absteigern einer Staffel **die aus 6 Mannschaften besteht**, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei zwei Absteigern, während in der nächsten Saison durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal 6 Mannschaften erfolgt.
 - d) Führt die Abstiegssituation aus der 1. Regionalliga in einer Saison eventuell zu vier Absteigern einer Staffel **die aus 7 Mannschaften besteht**, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei drei Absteigern, während in der nächsten Saison durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal 6 Mannschaften erfolgt.

SÜDDEUTSCHER HOCKEY - VERBAND

§ 18

Aufstieg in die Regionalligen

- (1) In die Regionalligen steigen immer zwei Mannschaften auf.
- (2) Entsprechend den jährlich wechselnden Spielpaarungen aus Anlage 1, Spalte 1, ermitteln die Aufstiegs berechtigten aus den Damenoberligen Baden – Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland – Pfalz / Saar durch Relegation in Hin – und Rückspiel mit Spielzeiten entsprechend (§ 17 Abs. 1 Buchstabe c) SPO DHB) die beiden Aufsteiger zur Regionalliga Süd Damen Feld.
Für diese Relegationsspiele gelten die §§ 11, 12 und 24 SPO DHB entsprechend.
- (3) In die 1. Regionalliga Herren Feld und Halle, in die 1. Regionalliga Damen Halle, steigen die Mannschaften direkt auf, die nach Abschluss der Saison in den jeweiligen Staffeln der 2. Regionalligen den ersten Tabellenplatz belegen und gemäß § 18 Abs. 3, 4 und 6 SPO DHB i.V. mit § 14 ZSPO SHV Aufstiegs berechtigt sind.
- (4) In die 2. Regionalliga Herren Feld und Halle sowie in die 2. Regionalliga Damen Halle Staffel Ost, steigen die Aufstiegs berechtigten aus den Oberligen Baden – Württemberg und Bayern
und
in die 2. Regionalliga Herren Feld und Halle sowie in die 2. Regionalliga Damen Halle Staffel West, steigen die Aufstiegs berechtigten aus den Oberligen Hessen und Rheinland – Pfalz / Saar jeweils direkt auf.
- (5) Im Falle des § 14 Abs. 5 und eines gleichzeitigen Ausscheiden einer Mannschaft nach § 26 Abs. 1 SPO DHB ermitteln die nächsten Aufstiegs berechtigten der entsprechenden Oberligen den weiteren Aufsteiger entsprechend § 16 Abs. 2 ZSPO SHV.

E SÜDDEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN

§ 19

Süddeutsche Meisterschaften

- (1) Die Süddeutschen Meisterschaften werden in folgenden Jugendaltersklassen durchgeführt:
Weibliche Jugend A, Weibliche Jugend B und Mädchen A
Männliche Jugend A, Männliche Jugend B und Knaben A
- (2) Der Jugendvertreter des SHV erstellt die Spielpläne für die Süddeutschen Meisterschaften. Sind aufgrund kurzfristiger und unvorhergesehener Ereignisse Änderungen dieser Spielpläne erforderlich, dann übernimmt der nach § 2 Abs. 7 ZSPO SHV benannte Turnierbeauftragte diese Aufgaben vor Ort.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind jeweils der Erst- und Zweitplatzierte der Meisterschaften in den LHV Baden Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland – Pfalz / Saar.

SÜDDEUTSCHER HOCKEY - VERBAND

- (4) Die Süddeutschen Meisterschaften werden an zwei getrennten Wochenenden (Samstag und Sonntag) jeweils für die weiblichen und männlichen Jugendaltersklassen durchgeführt.
- (5) In den einzelnen Jugendaltersklassen wird in zwei Gruppen mit jeweils vier Mannschaften gespielt.
Die Gruppeneinteilung ergibt sich aus Anlage 1, Spalte 2.
- (6) Im übrigen gelten § 48 Abs. 4 und 5 SPO DHB entsprechend.

F STRAFEN, EINSPRÜCHE, RECHTSMITTEL

§ 20

Strafen

- (1) Gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe s) SPO DHB beträgt die Höhe der Versäumnisstrafe bei Nichtvorlage von gültigen Spielerpässen unabhängig von der Anzahl der nicht vorgelegten Spielerpässe und abweichend von § 50 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 6 SPO DHB maximal 80,00 €.
- (2) Der § 50 Abs. 3 SPO DHB findet im Zusammenhang mit Absatz 1 keine Anwendung.

§ 21

Einsprüche

Bei den Spielen welche unter der Leitung des Süddeutschen Hockey – Verbandes durchgeführt werden, müssen Einsprüche gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles, nach § 51 SPO DHB eingelegt werden.

SÜDDEUTSCHER HOCKEY - VERBAND

G INKRAFTTRETEN

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Zusatzspielordnung ändert die Zusatzspielordnung in der Fassung vom 09. April 2005 und tritt am 01. August 2006 in Kraft.
- (2) Diese Zusatzspielordnung wurde durch den Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. März 2007 teilweise geändert.
Die so geänderte Zusatzspielordnung tritt am 01. April 2007 in Kraft.
- (3) Diese Zusatzspielordnung wurde durch den Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. April 2008 teilweise geändert.
Die so geänderte Zusatzspielordnung tritt am 01. August 2008 in Kraft.
- (4) Diese Zusatzspielordnung wurde durch den Beschluss der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. September 2008 teilweise geändert.
Die so geänderte Zusatzspielordnung tritt am 01. November 2008 in Kraft.
- (5) Diese Zusatzspielordnung, wurde durch die Änderungen der SPO DHB, teilweise geändert.
Die so geänderte Zusatzspielordnung tritt am 01. August 2011 in Kraft.
- (6) Diese Zusatzspielordnung, wurde durch die Änderungen der SPO DHB, teilweise geändert.
Die so geänderte Zusatzspielordnung tritt am 05. April 2014 in Kraft.

SÜDDEUTSCHER HOCKEY - VERBAND

Anlage 1

Austragungsorte und Spielmodus

der Aufstiegsrelegation zur Regionalliga Damen
und
zu den Süddeutschen Meisterschaften

Spieljahr	Aufstiegsspiele zur Regionalliga Damen	Gruppeneinteilung für die Süddeutschen Meisterschaften
Spalte	1	2
2013 / 2014	BHV - HBW HVRPS - HHV	Gruppe A ; HBW 1, HHV 1, BHV 2, HVRPS 2, Gruppe B ; BHV 1, HVRPS 1, HBW 2, HHV 2,
2014 / 2015	HBW - HVRPS HHV - BHV	Gruppe A ; HBW 1, HVRPS 1, BHV 2, HHV 2, Gruppe B ; BHV 1, HHV 1, HBW 2, HVRPS 2
2015 / 2016	HHV - HBW BHV - HVRPS	Gruppe A ; HBW 1, BHV 1, HHV 2, HVRPS 2, Gruppe B ; HHV 1, HVRPS 1, HBW 2, BHV 2,
2016 / 2017	HBW - HBW HHV - HVRPS	Gruppe A ; HBW 1, HHV 1, BHV 2, HVRPS 2, Gruppe B ; BHV 1, HVRPS 1, HBW 2, HHV 2,
2017 / 2018	HVRPS - HBW BHV - HHV	Gruppe A ; HBW 1, HVRPS 1, BHV 2, HHV 2, Gruppe B ; BHV 1, HHV 1, HBW 2, HVRPS 2,

In den Folgejahren gilt diese Tabelle analog

Erläuterungen:

Spalte 1: Paarungen der Relegation um den Aufstieg in die Regionalliga Süd Damen Feld für den ersten Spieltag (Hinspiel).
Am zweiten Spieltag (Rückspiel) werden die Paarungen gedreht, eventuell schließt sich hier eine Verlängerung und ein 7 m – Schießen an.

Spalte 2: Gruppeneinteilung für die Süddeutschen Meisterschaften.

Anlage 2

Schiedsrichterkostenordnung gem. § 13 Abs. 1 und 3 der Zusatzspielordnung

Der Kostenersatz für Schiedsrichter wird gem. § 13 Absatz 1 der Zusatzspielordnung SHV in dieser Beitragsordnung ab 01. August 2008, geregelt.

1. Spielleitungsaufwandsentschädigung (SPAE) für Schiedsrichter

Regionalliga Damen (ggf. 1. und 2. RLD)
 SPAE € 35,00 pro Spiel

2. Regionalliga Herren
 SPAE € 35,00 pro Spiel

1. Regionalliga Herren
 SPAE € 40,00 pro Spiel

Bei Abwesenheit der Schiedsrichter von mehr als 6 Stunden oder bei einfachen Entfernungen von mehr als 150 km vom Wohnort des Schiedsrichters zum Spielort werden zusätzlich pro Tag € 10,00 vergütet.

Diese Sätze gelten auch für Aufstiegs- und Relegationsspiele zu diesen Spielklassen.

Sollte die Abwesenheit der Schiedsrichter von mehr als 6 Stunden durch „höhere Gewalt“ z.B. Stau zustande kommen, so sind die Schiedsrichter angehalten, dieses auf dem Spielbericht, mit genauen Angaben, zu vermerken.

2. Fahrtkostenersatz für Schiedsrichter in den Regionalligen

Anreise mit dem PKW (1 SR) € 0,30 / km
 Anreise mit einem PKW (2 SR) € 0,32 / km

Wenn es die Wohnorte der Schiedsrichter zulassen, sollte eine gemeinsame Anreise zu den Spielorten erfolgen.

3. Anreise mit der Bahn

Bei Anreise mit der Bahn werden die Kosten gem. den vorzulegenden Bahnbelegen erstattet.

Der Heimverein ist für den Transport der Schiedsrichter vom Bahnhof zum Spielort und zurück verantwortlich. Hierfür dürfen keine Kosten abgerechnet werden.

Kommt der Heimverein dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die Kosten für Taxi o.ä. Selbst zu tragen, und diese dürfen nicht in den Spielberichtsbogen eingetragen werden und sind somit nicht Umlagefähig.

4. Süddeutsche Jugendmeisterschaften

Bei Festlegung des Kostenersatzes für Schiedsrichter bei Süddeutschen Jugendmeisterschaften kann der SR – Koordinator im Vorfeld der Veranstaltungen in Absprache mit dem SHV – Jugendwart eine von DHB – Vorgaben abweichende Regelung treffen.

